

Leitfaden für die Angehörigen

Oftmals herrscht bei Angehörigen eine gewisse Ratlosigkeit, wenn es darum geht, die notwendigen Vorkehrungen für die Bestattung zu treffen. Wir möchten Ihnen helfen, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden.

Eintritt des Todes

Bei einem **Todesfall zu Hause** ist vorerst der Hausarzt oder der Notarzt anzurufen. Dieser erstellt die ärztliche Todesbescheinigung.

Bei einem **Todesfall im Spital** werden die amtlichen Formalitäten durch das Spitalpersonal geregelt.

Bei einem **Todesfall im Heim** wird der zuständige Hausarzt oder der Notarzt benachrichtigt. Dieser stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.

Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle

Der Todesfall ist unverzüglich beim Bestattungsamt Feusisberg oder beim Bestatter persönlich anzumelden (d.h. am nächsten Tag, wenn der Tod in der Nacht oder am nächsten Werktag, wenn der Tod am Samstag, Sonntag oder Feiertag eintritt).

Dabei sind folgende Dokumente mitzubringen

- Ärztliche Todesbescheinigung im Original, wenn der Tod zu Hause eingetreten ist
- Ärztliche Todesbescheinigung im Original, wenn der Tod in der Gemeinde Feusisberg eingetreten ist
- Ist der Tod auswärts erfolgt, z.B. im Spital Lachen oder Einsiedeln, ist wenn möglich eine Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung mitzubringen

ausserdem **sofern möglich**

bei Schweizerbürgern

- Familienbüchlein bzw. Familienausweis (auf Wunsch erfolgt der Eintrag)
- Schriftenempfangsschein

bei Ausländern

- Reisepass und Ausländerausweis
- Familienbüchlein
- falls kein Familienbüchlein vorhanden ist: Geburtsschein
- Eheschein, wenn die Ehe geschieden ist, Ehescheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk
- Todesschein, wenn der Partner bereits verstorben

Zur Anzeige beim Bestattungsamt ist verpflichtet

1. Ehefrau oder Ehemann
2. Kinder oder deren Ehegatten
3. die der verstorbenen Person nächstverwandte, ortsansässige Person
4. die Person, die beim Tode dabei war

Andere Personen können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Tod anmelden.

Der Bestattungsdienst trifft nach Absprache mit Ihnen folgende Anordnungen

- Das Bestattungsamt (Steiner Bestattungen, Wollerau) veranlasst das Einsargen, den Leichentransport ins Friedhofgebäude oder ins Krematorium. Ebenfalls ist dieser für die Anmeldung der Kremation und das Abholen der Urne zuständig.

Eine Erdbestattung oder eine Kremation kann frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt erfolgen; eine Erdbestattung oder Feuerbestattung darf jedoch nicht später als 120 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.

- Der Bestatter gibt Ihnen den zuständigen Pfarrer bekannt
- Der Bestatter benachrichtigt das Bestattungsamt/Friedhofverwaltung der Gemeinde
- Der Bestatter beschriftet das Grabkreuz mit Namen, Geburt- und Todesjahr. Dieses wird nach erfolgter Bestattung als provisorische Grabbezeichnung gesetzt und beim Setzen des Grabsteins vom Friedhofgärtner entfernt.

Was bleibt für Sie zu tun nach der Vorsprache auf dem Bestattungsamt?

Kontakt mit dem zuständigen Pfarrer aufnehmen (vor oder nach der Besprechung bei Bestattungsamt/Friedhofverwaltung)

Was wird mit dem zuständigen Pfarrer besprochen?

- Tag der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung (wird nach Absprache mit Bestattungsamt/Friedhofverwaltung festgelegt). Die Urnenbeisetzung kann erst festgelegt werden, wenn vom Bestatter die Vollzugsmeldung des Krematoriums vorliegt.
- Gestaltung der Abdankungsfeier am Grab
- Gestaltung des Beerdigungsgottesdienstes in der Kirche
- Besondere Wünsche (Musik, Lieder, Blumenschmuck, Lebenslauf, o.ä.)
- Weitere kirchliche Dienste (Sakristan, Organist usw.) werden vom zuständigen Pfarramt organisiert

Für Katholiken:

- Fürbittgebet, Dreissigster, Zeitpunkt und Ort

Weiteres Vorgehen

- Amtliche Publikation der Todesanzeige in den örtlichen Zeitungen
- Druckauftrag für private Todesanzeige (evtl. Vermerk betreffend Blumenabgabe und/oder wohltätige Zuwendungen) und für die Leidzirkulare
- Blumen bestellen (Sargbouquet, Kranz, etc.)
- Mitteilung an allfälligen Arbeitgeber, Versicherungen, Kranken- und Pensionskasse, Banken, Post, Wohnungsvermieter, Vereinsvorstände, Strassenverkehrsamt, Zeitungs-Abonnement, usw.
- Die Todesurkunde wird auf Verlangen gegen Gebühr beim Zivilstandsamt am Todesort ausgestellt
- Vorgefundene oder bei einer Bank, einem Anwalt oder sonst wo deponierte letztwillige Verfügungen von Todes wegen (Testamente usw.) dem Einzelrichter Bezirksgericht Höfe abgeben oder mit eingeschriebenem Brief zustellen
- Allfällige Anträge für Witwen- oder Waisenrenten (Formulare erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung, AHV-Zweigstelle)
- Das Erbschaftsamt Höfe, Wollerau, meldet sich betreffend Inventur. Vorher dürfen keine Vermögenswerte beseitigt oder verändert werden. Normale Verwaltung ist erlaubt, Ausweise und Belege aufbewahren. Rechnungen zulasten Nachlass bezahlen (Quittungen aufbewahren).

Kosten

1. Bestattungskosten für Gemeindeeinwohner

a. Standardsarg und Einsargen	kostenlos
b. Überführung und Rückführung der Urne im Umkreis bis 120 km	kostenlos
c. Aufbahrungshalle	kostenlos
d. Kremation und einfache Urne	kostenlos
e. Begräbnisse und Grabeinfassung	kostenlos
f. Gemeinschaftsgrab oder Urnennische öffnen und verschliessen	kostenlos
g. Grabkreuz aus Holz leihweise	kostenlos
h. Bestatter	gemäss Tariffliste

Ausserordentliche Wünsche gehen vollumfänglich zu Lasten der Angehörigen

2. Gemeinschaftsgrab für Einwohner

Die Bestattungskosten für Gemeindeeinwohner sind kostenlos.

- Grabplatz im Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung ist kostenlos.
- Beschriftungsplatte und Gestaltung der Urnennische gehen zu Lasten der Angehörigen.

3. Bestattungskosten für Auswärtige

Die Bestattungskosten für Auswärtige gehen voll zu Lasten der Angehörigen. Der Abschluss eines Grabfonds ist obligatorisch. Die Leistungen der Gemeinde werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Grabplatz im Gemeinschaftsgrab		
• mit Namensnennung	Fr.	1'150.00
• ohne Namensnennung	Fr.	900.00
Kosten pro Nische / pro Beisetzung	Fr.	1'200.00
Grabkreuz aus Holz inkl. Beschriftung leihweise	Fr.	120.00

Diverses

Todesurkunde

Die Todesurkunde wird auf Verlangen gegen Gebühr beim Zivilstandsamt am Todesort ausgestellt. Die Angehörigen benötigen in der Regel eine Todesurkunde für Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Erbbescheinigung etc.

Erbbescheinigung

Die Erbbescheinigung wird den Erben nicht automatisch zugestellt sondern nur auf schriftliche Bestellung eines Erben oder des Willenvollstreckers. Das entsprechende Bestellformular ist unter www.hoefe.ch, Rubrik Erbschaftsamt, zu finden.

Letztwilliger Bestattungswunsch

Für Alleinstehende empfiehlt es sich, zu Lebzeiten beim Bestattungsamt/Friedhofverwaltung eine entsprechende Erklärung über die Abdankungs- und Beisetzungswünsche zu deponieren. Diese ist kostenlos. Der Bestattungsdienst gibt Ihnen gerne Auskunft und weitere Informationen.

Testament und letztwillige Verfügungen

Ab 1. Januar 2013 sind im Kanton Schwyz die Einwohnerämter am Wohnsitz des Testators zuständig für die Hinterlegung von Verfügungen von Todes wegen (§ 40 EG ZGB neu).

Bei einem Todesfall wird die Originalverfügung dem Einzelrichter, Bezirksgericht Höfe, Postfach 136, 8832 Wollerau, zur amtlichen Eröffnung zugestellt. Der Einzelrichter Bezirksgericht Höfe eröffnet die Verfügungen von Todes wegen mittels einer Testamentseröffnungsverfügung. Er ist auch zuständig für die Ausstellung der Erbbescheinigung, der Willensvollstreckergeugnisse sowie der Mitteilungen an die Vermächtnisnehmer.

Kontakte

Steiner Bestattung Höfe & March

Bahnhofstrasse 13
8832 Wollerau
Telefon 044 784 04 23
Pikettnummer 079 693 15 51
E-Mail info@steiner-bestattung.ch

Friedhofverwaltung Feusisberg

Dorfstrasse 38
8835 Feusisberg
Telefon 044 787 31 31

Röm.-kath. Pfarramt Feusisberg

Dorfstrasse 37
8835 Feusisberg
Telefon 044 784 04 63

Röm.-kath. Pfarramt Schindellegi

Kirchweg 1
8834 Schindellegi
Telefon 044 784 04 36

Evang.-ref. Kirchgemeinde Höfe

Etzelstrasse 10
8834 Schindellegi
Telefon 043 388 05 85
Notfalltelefon 055 416 03 31

Erbschaftsamt Höfe

Roosstrasse 3 (Erdgeschoss)
8832 Wollerau
Telefon 044 786 73 49
E-Mail erbschaftsamt@hoefe.ch

Zivilstandsamt Ausserschwyz

Gemeindehaus Schloss
Unterdorfstrasse 9
8808 Pfäffikon
Telefon 055 416 93 00